

**Baukommission der
Einwohnergemeinde
4413 Büren**

Baugesuch

Baugesuch Nr.: 20 Jahr: 2020
Eingang: 18.6.2020
Publikation: 2.7.2020
Einsprachefrist bis: 17.7.2020
Zone: Kommunale Landschaftsschutzzone
Abnahme: _____

- ☐ Gilt gleichzeitig auch für den Wasseranschluss
☐ Gilt gleichzeitig auch für den Kanalisationsanschluss

1. Bauherrschaft:

Name: Swisscom (Schweiz) AG Vorname: Hr. Dario Carletti
Adresse: Grosspeterstrasse 20 PLZ / Ort: 4052 Basel
Tel. Privat: _____ Tel. Geschäft: 058 221 50 63

2. Grundeigentümer/in:

Name: Gemeinde Büren Vorname: _____
Adresse: Seewenstrasse 18 PLZ / Ort: 4413 Büren

3. Projektverfasser/in:

Name: cablex AG Vorname: Hr. Daniel Wälchli
Adresse: Bifang 18 PLZ / Ort: 4665 Oftringen
Tel. Geschäft: 079 457 25 20 Fax Geschäft: _____
E-Mail: daniel.waelchli1@cablex.ch

4. Baustelle und Bauobjekt:

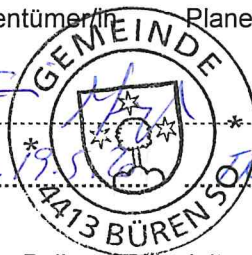
Adresse: Büren - Bockmatte, Parz. Nr. 2970 Grundbuch-Nr.: _____
☐ Neubau ☒ Umbau ☐ Anbau ☐ Einbau ☐ Erneuerung ☐ _____
Kurzbeschreibung: Antennentausch

5. Unterschriften:

Bauherr/in: Swisscom (Schweiz) AG
IT, Network & Infrastructure
Local Project Management
Grosspeterstrasse 20
4052 Basel
Ort / Datum: Basel, 28.02.2020

Grundeigentümer/in: Büren, 19.5.2020

Planer/in: Kälin
cablex AG
Ort / Datum: Basel, 17.02.2020



Zur Beachtung:

Das Baugesuch ist entsprechend der Beilage «Wegleitung zum Baugesuch» an die Gemeinde 4413 Büren z.H. Baukommission einzureichen.

Die «Wegleitung zum Baugesuch» ist Bestandteil des Baugesuches.

Unvollständige Baugesuche werden zurückgewiesen!

6. Baudaten / Zonenvorschriften:

Parzellengrösse:	 m ²	Ausnützungsziffer:	
Überbaute Grundfläche:	 m ²	Grünflächenziffer:	
Baukosten (exkl. Land):	CHF. 8'000	Art der Nutzung:	
Anz. Wohnungen vorher:		Anz. Wohnungen neu:	
Wohnungsfläche:	 m ²	Anzahl bew. Zimmer:	
Anrechenbare Landfläche:	 m ²	Bauvolumen nach SIA116:	 m ³

Durch Bauten berührte Servitute:

7. Baubeschrieb:

Antennentausch einer Mobilfunkanlage für Swisscom (Schweiz) AG / Ref.: BUER

Rechnungsadresse: Swisscom (Schweiz) AG, Invoice Center, Postfach 401, 8901 Urdorf (Referenz: BUER)

Gebäudekonstruktion:

Umfassungsmauern:

Deckenkonstruktionen:

Bedachung

Heizungsart(en):

8. Beilagen:

- | | |
|--|--|
| ☒ Baugesuchsformular mit Beschrieb (2-fach) | ☒ Situation 1:500 oder 1:1000 (2-fach) |
| ☐ Umgebungspläne 1:50 oder 1:100 (2-fach) | ☐ Schnitte 1:50 oder 1:100 (2-fach) |
| ☒ Grundrisse 1:50 oder 1:100 (2-fach) | ☒ Fassaden 1:50 oder 1:100 (2-fach) |
| ☐ Nutzungsberechnungen (2-fach) | ☐ Energietechn. Massnahmenachweis (2-fach) |
| ☐ Eigentumsnachweis (bei Änderungen) (2-fach) | ☐ Schutzraum-Befreiungsgesuch mit Beil. (2-fach) |
| ☐ Schutzraum- Bewilligungsgesuch mit Beil. (3-fach) | |
| ☐ Gesuch Tank-, Oel- und weitere Feuerungs- und Kaminanlagen an SGV mit Beil. (3-fach) | |
| ☐ Gesuch Lageranlage für wassergefährdende Flüssigkeiten an Amt für Umweltschutz mit Beil. (2-fach) | |
| ☐ Situation, Grundriss und Schnitt für Kanalisationsanschluss (2-fach) | |
| ☐ Situation und Grundriss für Wasseranschluss (2-fach) | |
| ☐ Grundbuchauszug | |
| ☐ Nachweis Objektschutz gravitative Naturgefahren | |
| ☒ NIS - Standortdatenblatt | |

9. Baukontrollen:

Die Bauherrschaft hat der Baukommission folgende Baustadien zu melden:

- Baubeginn
- Bauvollendung (vor Bezug des Baues)

Fertigstellung der Hausanschlüsse an die öffentlichen Werkleitungen:

- Die Bauherrschaft oder der Architekt/in hat der Gemeindeverwaltung mindestens 48 Stunden vor dem Eindecken dieser Werkleitungen Meldung zu erstatten (siehe Wasser- und Kanalisationsreglement).

Allfällige Nachabnahmen werden der Bauherrschaft in Rechnung gestellt.

Die Bauherrschaft hat zu ihren Lasten folgende Absteckungen und Kontrollen zu veranlassen:

- Das Schnurgerüst und Höhe OK Kellerboden durch den Nachführungsgeometer.
- Die Schutzraumbewehrung durch den Bauingenieur.

10. Gebühren:

☐ Bewilligung (gemäss Gebührenreglement)	CHF
☐ Grundgebühr (gemäss Gebührenreglement)	CHF
☐ Zusätzliche Gebühren (Primeo, Amt für Umwelt)	CHF
Total:	CHF

Entscheid der Baukommission

Baubewilligung

Dem vorliegendem Baugesuch und den Plänen wird unter dem Vorbehalt, dass den einschlägigen Bestimmungen der kantonalen und der gemeindeeigenen Verordnungen, Vorschriften, Gesetze, Reglemente, usw., sowie insbesondere der nachfolgenden Bestimmungen und Auflagen nachgekommen wird, durch die unterzeichnete Baukommission die Genehmigung erteilt.

Mit Erteilung der Baubewilligung übernimmt die Baukommission oder die Gemeinde keine Verantwortung für die Richtigkeit der eingereichten Pläne, der statischen Berechnungsgrundlagen, geologischen Problemen, usw.

Folgende besondere Bestimmungen und Auflagen sind Bestandteil der Baubewilligung

- ☐ Für die Befolgung der baupolizeilichen Vorschriften und der erteilten Auflagen, sowie die Übereinstimmung der Bauten mit den bewilligten Planunterlagen sind die Bauherrschaft und die Bauleitung solidarisch verantwortlich.
- ☐ Eventuell verunreinigte Strassen, Wege und Plätze sind sofort zu reinigen, sowie Aufbrüche instand zu stellen. Strassen und Wege sind durch die Bauherrschaft wieder instand zu stellen.
- ☐ Alle Strassenaufbrüche sind der Gemeinde durch die Bauherrschaft vorher zu melden. Sie hat für Folgeschäden, z.B. ein späteres Absenken, aufzukommen.
- ☐ Eine Entnahme von Bauwasser ab dem öffentlichen Wassernetz benötigt vorher eine Bewilligung des Gemeinderates.
- ☐ Kanalisationen- und Wasseranschlussleitungen dürfen erst nach Abnahme und Einmessung durch die zuständige Instanz (Adresse siehe Beilage) eingedeckt werden. (Kosten zu Lasten Bauherrschaft)
- ☐ Unmittelbar nach dem erfolgten Wasseranschluss an die Hauptleitung, muss (im öffentlichen Areal) ein Abstellschieber eingebaut werden. Für den Wasseranschluss ist der örtliche Brunnenmeister zuständig.
- ☐ Die Abnahme und Kontrolle des Schnurgerüsts und die Höhe OK Kellerboden muss durch den Grundbuchgeometer (Adresse siehe Beilage) erfolgen. (Kosten zu Lasten Bauherrschaft)
- ☐ Sämtliches Schmutz- und Platzwasser muss gesammelt und via Kontrollschacht der ARA zugeführt werden. Es darf kein Platzwasser auf Strassen oder Plätze geleitet werden.
- ☐ Vor Baubeginn hat die Bauherrschaft sicherzustellen, dass bei der Solothurnischen Gebäudeversicherung die obligatorische Bauversicherung abgeschlossen ist.
- ☐ Eventuelle Änderungen gegenüber den eingereichten und bewilligten Planunterlagen müssen vor der Ausführung der Baukommission gemeldet werden.
- ☐ Eventuelle Verfügungen, Auflagen, Korrekturen, usw. folgender Amtsstellen sind ein integrierender Bestandteil dieser Bewilligung und sind zwingend einzuhalten:
 - ☐ Bau- und Justizdepartement
 - ☐ Baukommission
 - ☐ Amt für Umwelt (Lager- und Umschlagsanlage für wassergefährdende Flüssigkeiten)
 - ☐ Fachstelle für Ortsbildschutz des Amtes für Raumplanung
 - ☐ Amt für Zivilschutz (inkl. ev. Ersatzbeitrag)
 - ☐ Tiefbau- resp. Kreisbauamt
 - ☐ Solothurnische Gebäudeversicherung
 - ☐ Primeo Energie AG (Energietechnischer Massnahmennachweis)
 - ☐
- ☐ Durch die Bauherrschaft ist ein schriftliches Gesuch an den Gemeinderat für den Wasserbezug zu stellen.
- ☐ Das Sickerwasser muss separat geführt werden und ist (soweit vorhanden) an den best. Meteorwasserkanal anzuschliessen.
- ☐ Auf Grund der örtlichen Geländesituation empfehlen wir der Bauherrschaft vor Baubeginn ein geologisches Gutachten (Vorabklärung und baubegleitend) erstellen zu lassen, dies infolge möglichen Hangrutschungen (Kosten zu Lasten Bauherrschaft).
- ☐ Auf Grund der Naturgefahrenkarte der Gemeinde Büren ist das Formular "Nachweis Objektschutz gravitative Naturgefahren" Bestandteil der Baubewilligung.

- ☐ Die Auflagen und Bestimmungen des Kantonsarchäologen.
- ☐ Die Bewilligung / Verfügung vom Amt für Umwelt (Baustellen – Entsorgungskonzept)
- ☐ Die gesetzlich vorgeschriebene Trennung der Bauabfälle hat nach Möglichkeit auf der Baustelle und gemäss des Mehr-Mulden-Konzeptes für die Region Basel zu erfolgen.
Zudem sind die beigelegten Merkblätter „Baustellenabfälle“ und „Abfallverbrennung im Freien“ zu beachten.
- ☐ Brandverhütungsvorschriften / feuerpolizeiliche Vorschriften:
Vorbehalten bleiben die Brandverhütungsaufgaben der Solothurnischen Gebäudeversicherung.
- ☐ Die Massnahmen zur Luftreinhaltung auf der Baustelle richten sich nach der BUWAL – Richtlinie vom 1. September 2002 über die Luftreinhaltung auf Baustellen (Baurichtlinie Luft, BauRLL, 2002). Die Bauherrschaft hat dafür zu sorgen, dass insbesondere die Auflagen der beigelegten Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Minderung der Baustellenemissionen vom 30. Mai 2005 eingehalten werden.
- ☐
- ☐
- ☐

Die Gültigkeit dieser Bewilligung beträgt 1 Jahr ab Zustellungsdatum. Sie kann auf Gesuch um 1 Jahr verlängert werden.

Beilagen:

- ☐ Bewilligte Planunterlagen
- ☐ Eventuelle Verfügungen, Auflagen und Entscheide von Amtsstellen
- ☐ Aufstellung der Gebührenberechnung
- ☐ Adressliste der zuständigen Instanzen
- ☐
- ☐

Rechtsmittelbelehrung:

Eventuelle Einsprachen oder Beschwerden gegen den Entscheid der Baukommission oder darin enthaltene Verfügungen oder Auflagen (ausg. Gebührenberechnung) sind innert 10 Tagen nach der Zustellung an die folgende Amtsstelle zu richten. Diese hat schriftlich und eingeschrieben zu erfolgen und muss eine Begründung und einen Antrag enthalten:

Baudepartement des Kantons Solothurn
Rötihof / Werkhofstrasse 65
4500 Solothurn

Eventuelle Einsprachen oder Beschwerden gegen die Gebührenberechnung sind innert 10 Tagen nach der Zustellung an die folgende Instanz zu richten. Diese hat schriftlich zu erfolgen und muss eine Begründung und einen Antrag enthalten:

Gemeinderat der
Einwohnergemeinde Büren
4413 Büren

Baukommission Büren

4413 Büren, den Der Präsident:

..... Der Aktuar:

Begleitformular für Bauvorhaben mit kantonaler Bewilligungserfordernis

Baugesuch

☒ **Baugesuch** ☐ **Voranfrage** ☐ **Stellungnahme**
 Auflage: vom 2.7.2 bis 12.7.2
 Einsprachen: ☐ Ja ☐ Nein

PLZ/Standortgemeinde: 4413 Büren Tel. 061-911-06-44
Bauherrschaft (Name, Vorname): Swisscom (Schweiz) AG, Grosspeterstr. 20, 4052 Basel, Hr. Carletti Tel. 058-221-50-63
Rechnungs-/Adresse: Swisscom (Schweiz) AG, Invoice Center, Postfach 401, 8901 Urdorf
Grundeigentümer/in: Gemeinde Büren, Seewenstrasse 18, 4413 Büren Tel. 061-911-06-44
Projektverantwortliche/r: cablex AG, Bifang 18, 4665 Oftringen, Hr. Wälschli Tel. 079-457-25-20

Bauvorhaben: Antennentausch einer Mobilfunkanlage für Swisscom (Schweiz) AG / Ref.: BUER

Lage-(Schwerpunkt-)Koordinaten: 6..11.670.. 2..54.787..

Parzelle(n)-Nr(n): 2970

Gebäude-Vers.-Nr(n):

☒ **ausserhalb rechtsgültiger Bauzone**

Nutzungszone: Kantonales Vorranggebiet

☐ **innerhalb rechtsgültiger Bauzone**

Nutzungszone:

☐ **teilweise ausserhalb/teilweise innerhalb rechtsgültiger Bauzone**

Nutzungszone:

☐ **landw. genutzte Bauten**

Eigenland (ha): **Pachtland (ha):**

☐ **nicht mehr landw. genutzte Bauten**

Baujahr: **Aufgabe der landw. Nutzung:** 19.....

☐ **reine Wohnbauten**

Baujahr:

☐ **gewerbliche / industrielle Bauten**

Branche: **Nutzungsart:**

☐ **andere Bauten**

Bezeichnung: Mobilfunkanlage **Nutzungsart:** Kommunikativ

Eingabegründe:

☒ **Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone**

☐ **in Ortsbildschutzzone**

☐ **geschützte Objekte**

☐ **schützenswert**

☐ **erhaltenswert**

☐ **archäologische Fundstelle**

☐ **Gewässerschutzzone / -areal (A, B, C) I / II / III**

☐ **Grundwassernutzungen / Bauten im Grundwasser**

☐ **Verkehrerschliessung ab Kantonsstrasse**

☐ **Unterschreitung Baulinienabstand an Kantonsstrasse**

☐ **im Wald** oder ☐ **im Waldabstand**

☐ **Rodungsgesuche**

☐ **Unterschreitung des Uferabstandes**

Gibt es beim umzubauenden Gebäude bereits Gesuchsverfahren (seit 1972)?

☐ **Ja**

☒ **Nein**

Wenn ja, Hinweise auf alle Vorakten:

Jahr:

Vorhaben:

19.....

19.....

.....

.....

Antrag der Baubehörde:

☒ **Zustimmung**

☐ **Ablehnung**

Begründung:

.....

Besondere Fragen, Probleme oder Bewilligungen:

.....

Ort: Büren

Datum: 22.6.2

Unterschrift: [Signature]

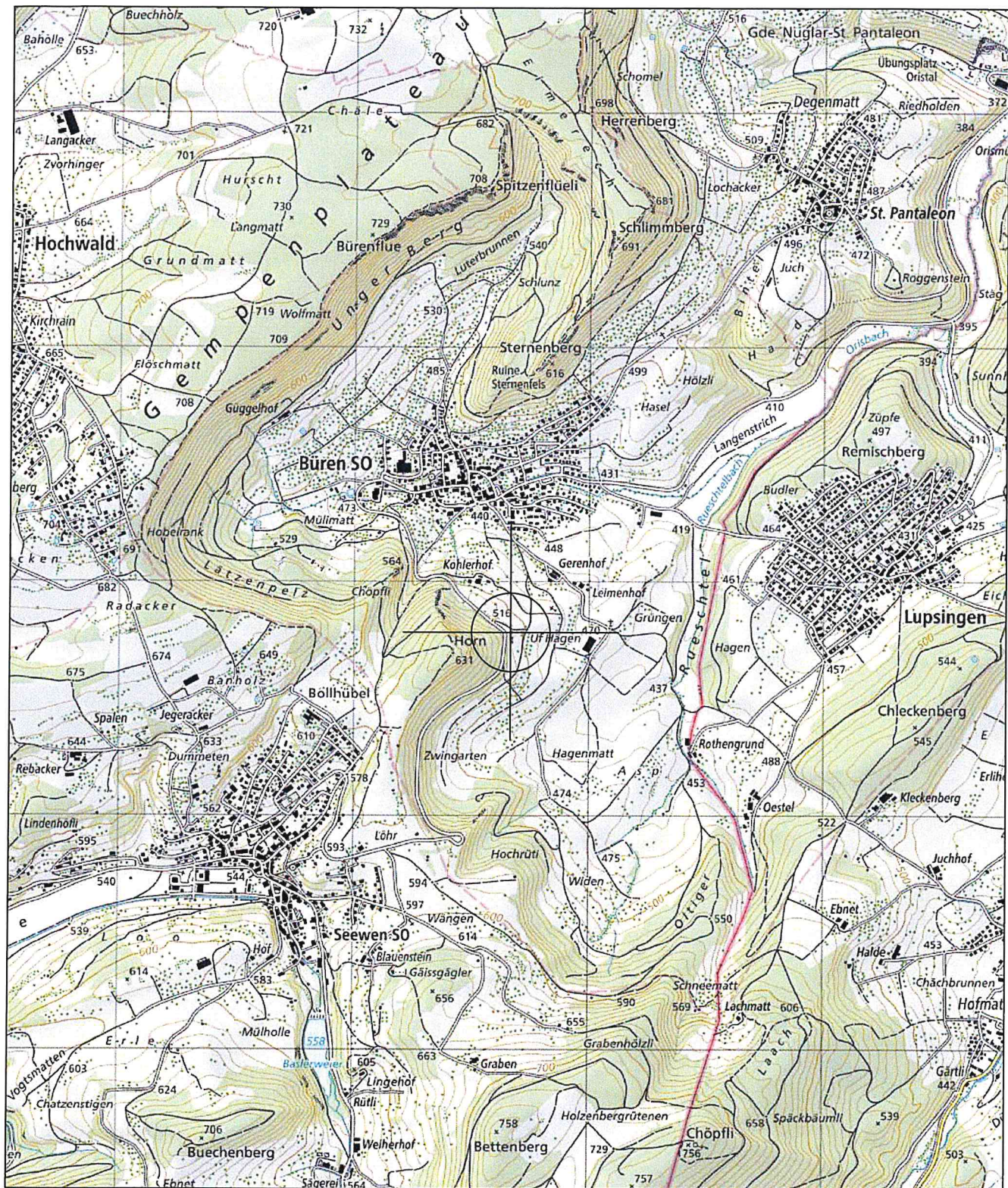
Merkmale:

- Baugesuche, die gestützt auf § 38^{bis} des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes einer kantonalen Zustimmung bedürfen, sind ausschliesslich über die örtliche Baubehörde der Standortgemeinde zu Händen des Kantons (Amt für Raumplanung, Abteilung Baugesuche, Werkhofstrasse 59, 4509 Solothurn) einzureichen. Voranfragen können direkt dem Kanton eingereicht werden.
- Die örtliche Baubehörde hat sämtliche Gesuche erstinstanzlich auf ihre Vollständigkeit und bezüglich der Baupolizei zu prüfen. Unvollständige Baugesuche sind an die Bauherrschaft zurückzuweisen.
- Voranfragegesuche werden im gleichen Verfahren behandelt wie Baugesuche. Sie sind jedoch nicht beschwerdefähig.
- Baugesuche ausserhalb der Bauzone bedürfen immer einer öffentlichen Auflage.
- Gesuche können nur behandelt werden, wenn die Angaben und Unterlagen vollständig sind.
- Ein Gesuchsdossier für den Kanton umfasst sämtliche Unterlagen wie Begründung, Baubeschrieb, Pläne, Schriftstücke etc. in einfacher Ausführung. Werden mehrere Gesuchsdossier eingereicht kann das Verfahren parallel bei den Amtsstellen erfolgen. Dadurch kann das Verfahren beschleunigt werden.
- Im Verkehr (Korrespondenzen, Telefonate, Protokollauszüge, Bewilligungen usw.) mit dem Amt für Raumplanung, Abteilung Baugesuche ist, wenn immer möglich, die geschäftsbezogene Nr. (Baugesuchsnummer) anzugeben.

Baugesuchunterlagen:

- Baumappte der Standortgemeinde ausgefüllt und unterschrieben.
- Aktueller Situationsplan (Grundbuchplan) 1:500 oder 1:1000 mit vermasstem Projekteintrag (rot) und folgenden Angaben: Gemeinde, Nordpfeil, Massstab, Parzellennummer, Titel (Bauherr/in, Projektverfasser/in, Bauvorhaben, Datum, Unterschrift)
- Begründung und Beschrieb zum Bauvorhaben. Weitere Grundlagen und Nachweise gemäss der Checkliste für das Bauen ausserhalb der Bauzone.
- Plansatz Projektpläne (Grundrisse mit Nutzungsangaben, Schnitte, Ansichten) 1:100 oder 1:50. Bei An-, Um- und Ausbauten sind kolorierte Pläne unabdingbares Erfordernis (Bauteile, an denen keine baulichen Massnahmen vorgenommen werden = schwarz oder grau, die abgebrochen werden = gelb, die ersetzt bzw. neu erstellt werden = rot). Fotos bestehender Gebäudeansichten sind sehr zweckdienlich.
- Kanalisationsplan/Liegenschaftsentwässerungsplan mit vollständigen Entwässerungsangaben (Schmutz-, Meteor-, Sickerwasser, Bacheinleitungen usw.

Bei landwirtschaftlichen Bauten, Erhebung über die Abwasser- und Hofdüngerverwertung + Entwässerung des Betriebes.
- Bei allen Bauten und Anlagen mit Tierhaltung Angaben zu den Tierzahlen, Tierarten und den Stallungen. Siehe dazu das Formular „Angaben zu Tierzahlen und Stallungen“ (Grundlage zur Abstandsberechnung nach FAT 476) und das Merkblatt „Berechnung des Mindestabstandes bei Tierhaltungsanlagen“ vom Amt für Umwelt.
- Bei allen Umbauten, Erweiterungen und Zweckänderungen von zonenwidrig gewordenen Bauten und Anlagen Angaben, zu welchem Zeitpunkt die zonenkonforme Nutzung aufgegeben wurde. Zudem ein Satz vermasster Grundrisspläne sämtlicher Geschosse des Gebäudes mit Bezeichnung der Raumnutzung vom 1. Juli 1972 (bei gewerblichen Bauten Stand 1. Januar 1980) und dem heutigen Ist-Zustand (Aufnahmepläne). Berechnung der Bruttogeschossflächen und Bruttonebenflächen Stand 1972 (gewerbliche Bauten 1980), heute und nach Ausführung des geplanten Projektes.



GEMEINDE / KT:
BÜREN / SO
PARZELLE NR. 2970

STANDORT:
BOCKMATTE
4413 BÜREN

STATIONSTYP:

REGION:
ANC
CODE:
BUER

TITEL:
BÜREN BOCKMATTE
SITUATION



PROJEKTNUMMER SWISSCOM:
190527000008

KOORDINATEN:
617 670 / 254 787
2617 670 / 1254 787

PLANGRÖSSE:
A4

BODENHÖHE:
509.17 mü.M.

SWISSCOM (SCHWEIZ) AG

cablex
vernetzt in die zukunft

cablex AG
Funknetze
Tannackerstrasse 7
3073 Gümligen

KOORDINATEN-TABELLE		
MAST	BETREIBER	KOORDINATEN
...	...	...
...	...	...
...	...	...
...	...	...



ENGINEERING				BAUHERRSCHAFT		MASSSTAB
VISUM	DATUM	GEPRÜFT	DATUM	GENEHMIGT	DATUM	
kaz	13.12.2019	wld	13.12.2019	...	...	

1:25000

Standortbegründung

Umbau der bestehenden Mobilfunkanlage BUER (Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG)

Kanton:	SO
Standortgemeinde:	4413 Büren
Koordinaten:	2617670 / 1254787
Beteiligte Firmen:	Swisscom (Schweiz) AG
Netzbetreiber / Stationscode:	Swisscom / BUER
Art des Projektes:	Umbau
Projektleitung:	Dario Carletti
Tel.:	058 221 50 63
Ort und Datum	17. Juni 2020



Abbildung 1: Standortfoto BUER

Inhaltsverzeichnis

1	Antrag.....	3
2	Einleitung.....	3
3	Funknetzplanung.....	4
3.1	Im Allgemeinen.....	4
3.2	Die bestehende Mobilfunkanlage als Bestandteil des Mobilfunknetzes.....	4
3.3	Versorgungssituation mit dem bestehenden Standort BUER.....	5
4	Die Mobilfunkanlage sowie deren Erscheinungsbild.....	7
5	Richtfunknachweis.....	8
6	Fazit.....	9

1 Antrag

Der Gesuchstellerin sei durch die Baudirektion des Kantons SO, Amt für Raumplanung, eine raumplanungsrechtliche Ausnahmegewilligung im Sinne von Art. 24 des Raumplanungsgesetzes (RPG) für den Umbau der bestehenden Mobilfunkanlage einer Mobilfunkanlage an der Bockmatte in 4413 Büren zu erteilen.

2 Einleitung

Die Versorgung der Bevölkerung mit Mobilfunkdiensten ist im öffentlichen Interesse und erfolgt durch vom Bund konzessionierte private Mobilfunkbetreiber. Die Konzessionen beinhalten das Recht, aber auch die Pflicht, Mobilfunkdienste anzubieten und das Frequenzspektrum im zugewiesenen Umfang zu nutzen. Gleichzeitig sind auch Versorgungsverpflichtungen festgehalten. Die Konzession verpflichtet die Konzessionärinnen, die zugeteilten Frequenzen auch tatsächlich zu nutzen und gesamtschweizerisch Mobilfunkdienste über eigene Netze anzubieten. Die Mobilfunkkonzessionen schreiben nur minimale Anforderungen vor. Bei GSM muss beispielsweise sichergestellt sein, dass mindestens 95 % der Bevölkerung und 55 % der Fläche der Schweiz in ausreichender Qualität abgedeckt sind. Bei UMTS beträgt die Vorgabe 50 % der Bevölkerung. Der Bund hat Rahmenbedingungen geschaffen, damit sich sowohl ein Dienste- als auch ein Infrastrukturwettbewerb entwickeln kann. Allerdings lässt sich der gesetztes- und konzessionsrechtliche Versorgungsauftrag der Swisscom nicht auf den Aspekt der minimalen Abdeckung reduzieren, sondern umfasst – wie dies das Zürcher Baurekursgericht in seinem Entscheid vom 1. Juni 2011 (BRGE III Nrn. 0085/2011 und 0086/2011, E. 16.5) festgehalten hat – eben auch die heute mindestens so wichtigen Aspekte der Dienstqualität und Kapazität. Die konkurrierenden Mobilfunkanbieterinnen sind entsprechend bestrebt, die Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden bestmöglich zu befriedigen und ihr Angebot ständig zu verbessern.

Die Nutzung von Mobilfunkdiensten hat in den vergangenen Jahren stetig zugenommen und wächst ungebrochen weiter. Die Mobilfunktechnologie hat sich zu einer wettbewerbsentscheidenden Infrastruktur entwickelt, welche für Wirtschaft, aber auch für die breite Bevölkerung nicht mehr wegzudenken ist. Die intensive Nutzung hat zur Folge, dass die bestehende Infrastruktur der Mobilfunkanlagen zunehmend an ihre Grenzen stösst und entsprechend den Bedürfnissen der Wirtschaft und Bevölkerung ausgebaut werden muss. Dies trifft auch auf die von diesem Gesuch betroffene Mobilfunkanlage zu. Eine Modernisierung bzw. ein Ausbau des Mobilfunknetzes ermöglicht es Swisscom, nicht nur der gesteigerten Kundennachfrage gerecht zu werden, sondern auch den Bedürfnissen der Behörden im Bereich Sicherheit, insbesondere der Notrufdienste.

3 Funknetzplanung

3.1 Im Allgemeinen

Die für Mobilfunkanlagen idealen Standorte werden im Rahmen der Funknetzplanung unter Einbezug verschiedenster Faktoren errechnet (u.a. bestehende Funkzellen, Topographie, Terrain, vorhandene Infrastruktur sowie Anzahl Nutzer) und können sich somit selbstverständlich auch ausserhalb der Bauzone befinden. Die Evaluation eines geeigneten Standortes erfordert hochqualifizierte Fachkräfte, welche die Lage eines solchen unter Abwägung der oben genannten Aspekte für eine möglichst langfristige Nutzung vorsehen. Die Planung und Evaluation eines Standortes sind dabei im Allgemeinen nicht an eine Technologie gebunden, sondern berücksichtigen in erster Linie, dass ein Standort den Anforderungen hinsichtlich Versorgung und Kapazität bestmöglich gerecht wird.

Seit 2009 werden die Mobilfunkkonzessionen technologieneutral erteilt. Dies bedeutet, dass eine Betreiberin im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens nicht mehr festlegen muss, mit welchen Technologien (bspw. 2G/GSM (Global System for Mobile Communications), 3G/UMTS (Universal Mobile Telecommunication System), 4G/LTE (Long Term Evolution) oder 5G/NR (New Radio) ein Standort betrieben werden wird. Ein Standort wird vielmehr für eine optimale und langfristige Nutzung der verfügbaren Mobilfunkdienste gewählt und dann den Bedürfnissen der Bevölkerung und Wirtschaft entsprechend mit den verfügbaren Ressourcen (Frequenzen, Technologien) bewirtschaftet.

3.2 Die bestehende Mobilfunkanlage als Bestandteil des Mobilfunknetzes

Das vorliegende Gesuch betrifft nicht den Neubau einer Mobilfunkanlage, sondern den Umbau mit Erweiterung eines bestehenden Mobilfunkstandortes.

Die bestehende Anlage BUER ist aus topographischen und funknetztechnischen Gründen am vorgesehenen Standort erstellt worden und stellt die Mobilfunkversorgung in Büren sicher. Sodann ist die Mobilfunkanlage ein integraler Bestandteil des Swisscom Mobilfunknetzes und auf die Nachbarstandorte abgestimmt. Aufgrund des anhaltenden technologischen Fortschritts und dem stets zunehmenden Datenverkehrs, muss die Mobilfunkanlage BUER entsprechend mit High Band Systeme modernisiert, an den neusten Stand der Technik angepasst und mit den verfügbaren Frequenzbändern ausgestattet werden. Ohne diese notwendige Modernisierung, kann die Anwendung von Kommunikationsmittel in qualitativer und quantitativer Hinsicht langfristig nicht sichergestellt werden. Eine beschränkte Kapazität hat zur Folge, dass Anwendungen über den mobilen Datenverkehr schwierig bis unmöglich sind. Schlechte Verbindungen oder gar Verbindungsabbrüche sind nicht auszuschliessen.

In Bezug auf den Standort ist festzuhalten, dass ein äquivalenter Ersatz des bestehenden Standortes durch einen oder mehrere Standorte innerhalb der Bauzone - sofern dies im Rahmen des Grundsatzes der Trennung von Bauzonen- und Nichtbauzonengebiet überhaupt zulässig wäre - vorliegend nicht möglich ist. Durch den Umbau der bestehenden Anlage BUER, kann sowohl die bestehende Mobilfunkversorgung als auch die langfristige Netzplanung aufrechterhalten werden. Ferner kann durch den massvollen Umbau den Anforderungen an die Technik sowie dem Bedürfnis der Kunden und der Behörden Rechnung getragen werden (vgl. dazu nachfolgende Ziffer 4 dieses Gesuches).

In den nachfolgenden Abschnitten wird erläutert, wie die bestehende Anlage das umliegende Gebiet versorgt und sich optimal in das Mobilfunknetz integriert.

3.3 Versorgungssituation mit dem bestehenden Standort BUER

Die nachfolgende Abbildung 3 illustriert die bestehende Versorgungssituation mit Mobilfunkdiensten im Frequenzband 1800 MHz zwischen den beiden bestehenden STWN (Seewen) und ORIS (St. Pantaleon).

Aktuell ist der Standort BUER nur mit dem Low-Band-Systemen (800 und 900 MHz) ausgerüstet. Um die vorhandene Abdeckungslücke (rot eingezeichnet) in der Region Büren zu schliessen, müssen entsprechend auch die High-Band-Systeme auf dem Standort BUER integriert werden.

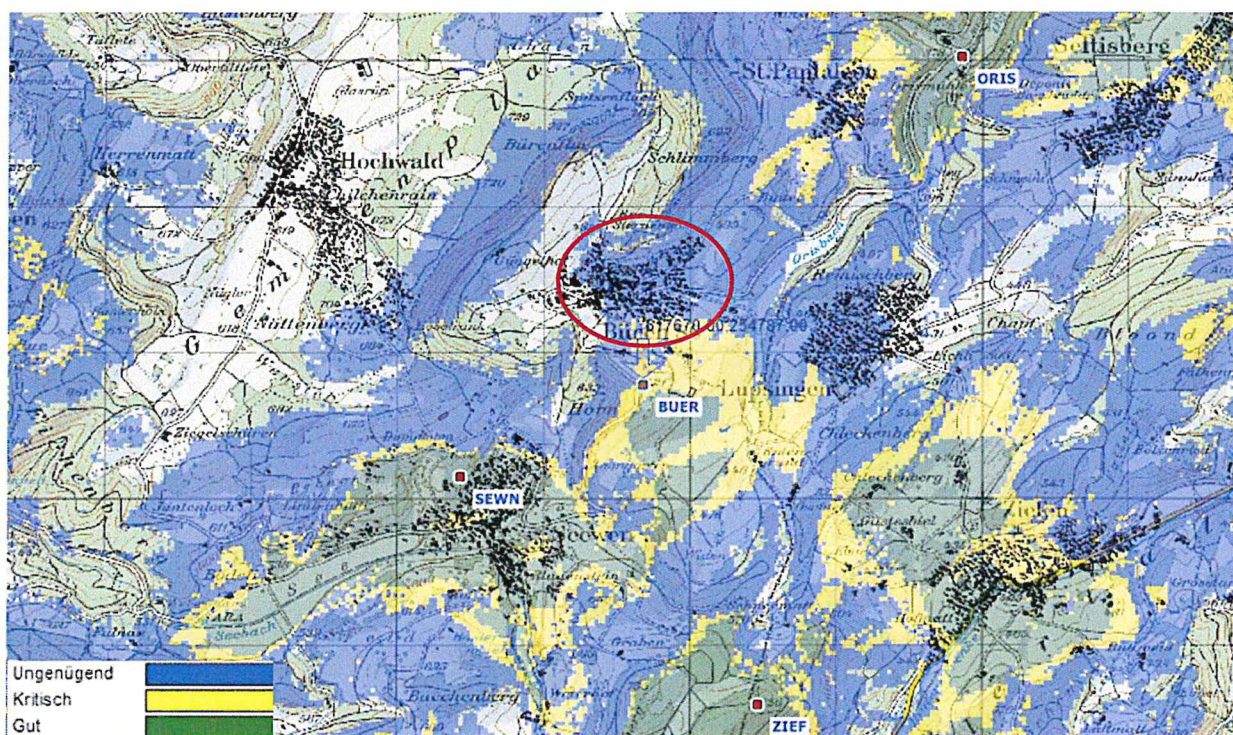


Abbildung 3: Aktuelle Versorgung von Büren im 1800 MHz durch umliegende Standorte (Stand Juni 2020)

Durch die erwähnte High-Band Sanierung wird in Büren die Versorgungslücke optimal geschlossen. Der nachfolgenden Abbildung 4 ist zu entnehmen, wie die Versorgung von Büren nach der High-Band Sanierung im 1800 MHz Band aussieht. (rot eingezeichnet) Die in Abbildung 3 aufgezeigte Versorgungslücke kann geschlossen werden.

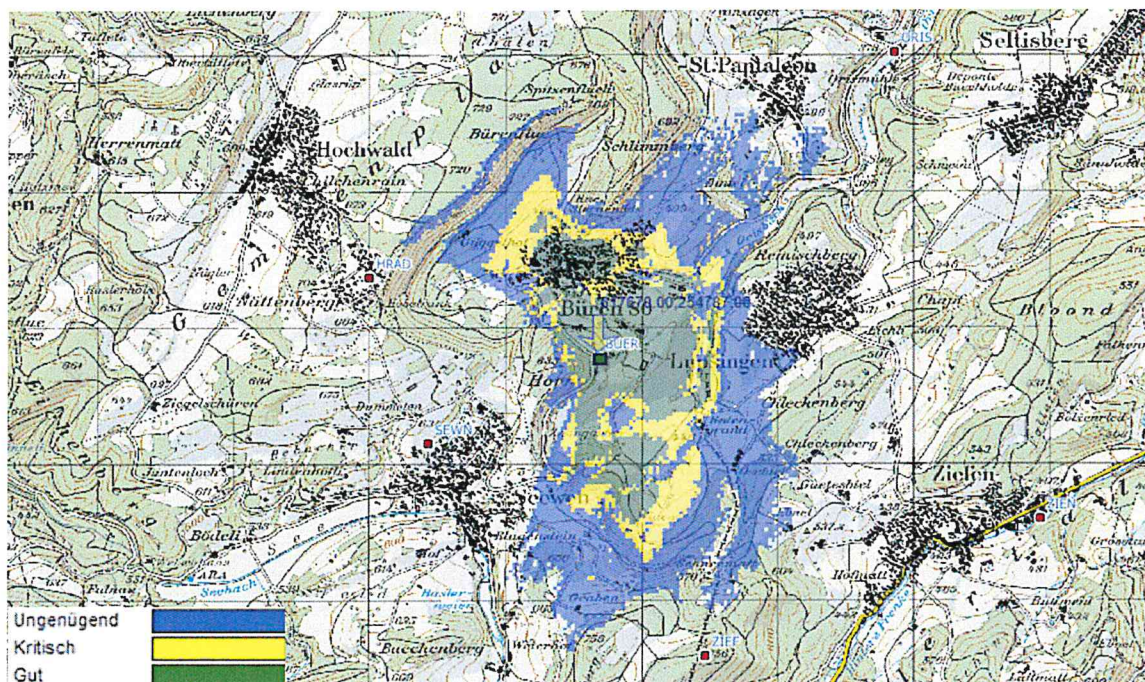


Abbildung 4: Zukünftige Versorgung von Büren mit 1800 MHz durch den Standort BUER

Abschliessend wird in der Abbildung 5 aufgezeigt, wie sich die High-Band Sanierung des Standortes BUER in das Mobilfunknetz integriert.

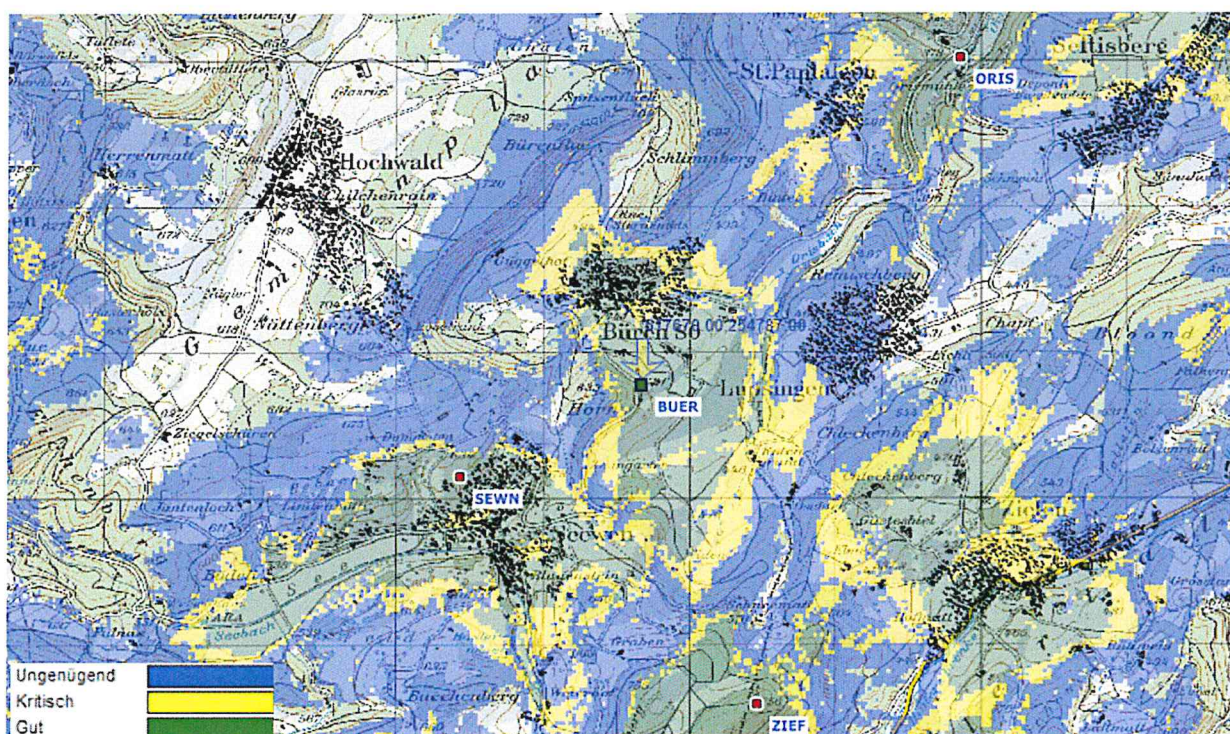


Abbildung 5: 1800 MHz Simulation mit Standort BUER im aktuellen Mobilfunknetz integriert

4 Die Mobilfunkanlage sowie deren Erscheinungsbild

Dem nachfolgend eingefügten Ausschnitt aus dem Detailprojektplan (Abbildung 6), können die für den bestehenden Mobilfunkstandort BUER vorgesehenen baulichen Massnahmen entnommen werden:

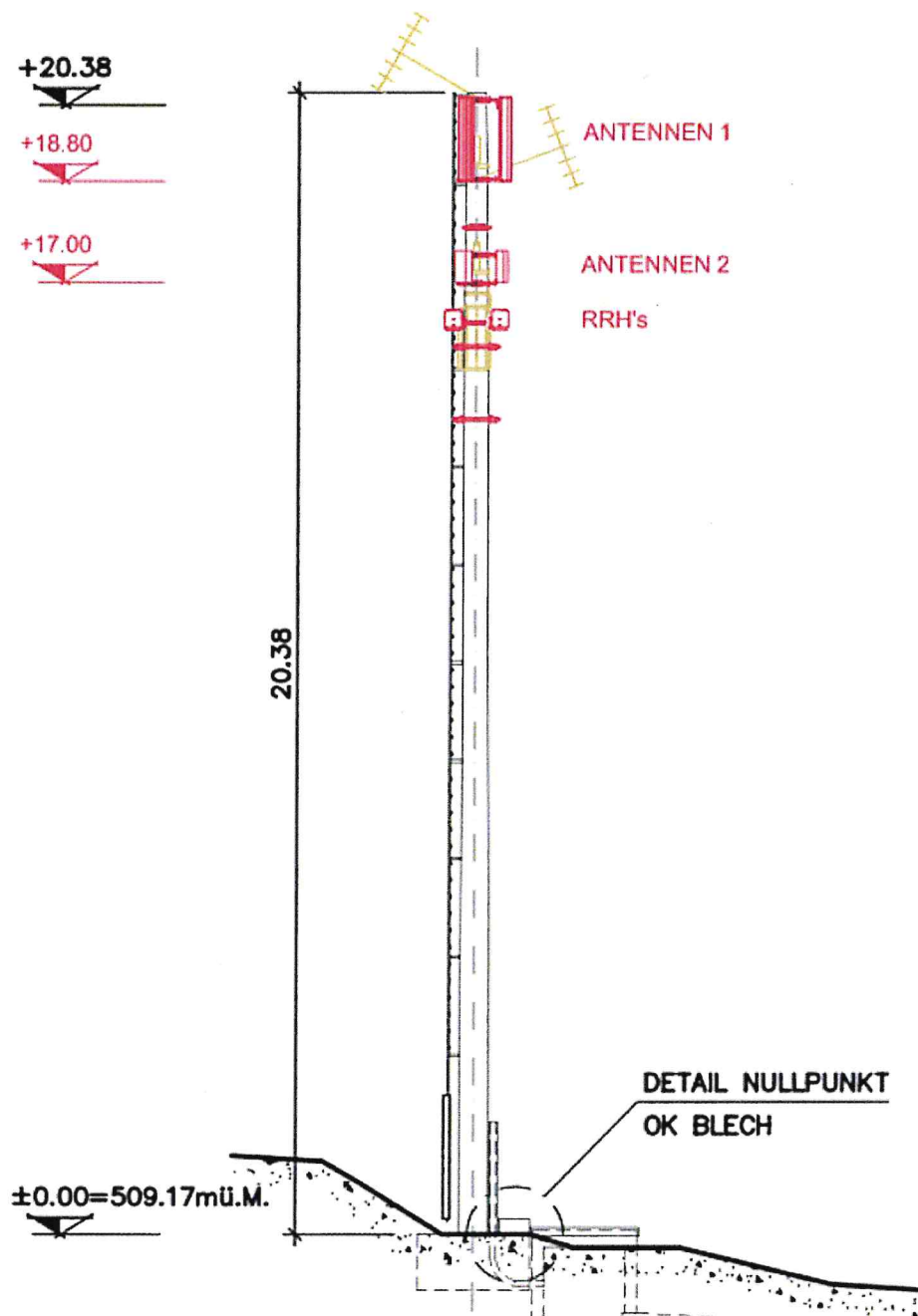


Abbildung 6: Ausschnitt aus den Detailprojektplänen des bestehenden Standortes BUER

- Zusätzlich erforderliches Equipment wird in der Gerätekabine untergebracht und tritt somit nicht in Erscheinung.
- Zusätzliche Antennenebene auf UK 18.80m
- Verschiebung und Austausch der bestehenden Antenne von UK 15.20m auf neu UK 17.00m
- Neue Radio Remote Units (RRU) werden direkt unterhalb der ersten Antennenebene direkt am Masten montiert, ohne dass dadurch eine wesentliche zusätzliche Beeinträchtigung resultiert.

Folglich ist festzuhalten, dass im Zuge des geplanten Umbaus mit Erweiterung um 1 Antennenebene, die bestehende Mobilfunkanlage BUER modernisiert, an den neusten Stand der Technik angepasst und mit den verfügbaren Frequenzbändern ausgestattet.

Das von Swisscom im Rahmen dieses Bauprojektes neu erstellte Standortdatenblatt vom 04.03.2020 Rev. 1.26 zeigt zudem auf, dass der Anlagegrenzwert auch nach dem Umbau an allen relevanten OMEN nach wie vor eingehalten wird.

5 Richtfunknachweis

An diesem Mobilfunkstandort sind zurzeit keine Richtfunkverbindungen vorgesehen. Dies hat ebenfalls einen positiven Einfluss auf das Erscheinungsbild der gesamten Anlage.

6 Fazit

Um den gesetz- und konzessionsrechtlichen Versorgungsauftrag sowie den Qualitätsansprüchen unserer Kunden gerecht werden zu können, ist der Umbau der bestehenden Mobilfunkanlage BUER eine zwingende Notwendigkeit. Der Standort liegt für die erforderliche Mobilfunkversorgung des Zielgebiets ideal. Er ermöglicht die Sicherstellung einer unterbrechungsfreien Versorgung in Büren.

Mit dem vorliegenden Projekt, Umbau des bestehenden Standortes BUER, ist sowohl die qualitativ gute Versorgung des zu versorgenden Gebietes als auch die Beseitigung von Kapazitätsengpässen langfristig möglich.

Das von Swisscom im Rahmen dieses Bauprojektes erstellte Standortdatenblatt vom 04.03.2020 Rev. 1.26 zeigt ferner auf, dass die Anlagegrenzwerte an allen relevanten OMEN eingehalten werden.

Das geplante Bauvorhaben ist im öffentlichen Interesse, erfüllt die funktechnischen Voraussetzungen zur optimalen Einbindung in die Mobilfunknetze der Swisscom, deckt die existierenden Versorgungs- und Kapazitätsslücken langfristig ab und beeinträchtigt die Umwelt nicht in unzulässiger Weise.

In der vorliegenden Standortbegründung wird plausibel dargelegt, dass funktechnische wie auch landschaftliche Aspekte für den gewählten Standort sprechen. Unserer Ansicht nach stehen unserem Antrag keine überwiegenden Interessen entgegen.

Wir bitten Sie abschliessend um Gutheissung des Eingangs gestellten Antrages.

Freundliche Grüsse
für Swisscom (Schweiz) AG


Dario Carletti
Access Project Manager